



Pflegestärkungsgesetz 1

Mechthild Rawert, MdB, Berichterstatterin für Pflege der SPD-Fraktion

SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

2

Insgesamt große Pflegereform

- **Pflegestärkungsgesetz 1 (verabschiedet)**
- **Pflegestärkungsgesetz 2 (in Vorbereitung)**
- **Familienpflegezeitgesetz (verabschiedet)**
- **Pflegeberufegesetz (in Vorbereitung)**

3

Zentrale Herausforderungen in der Pflege

- Die Zahl der Pflegebedürftigen ist seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der Pflegebedürftigen lag im Jahr 1995 noch bei 1,06 Millionen. 2012 waren 2,4 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig.
- Für das Jahr 2030 werden 3,28 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert. Für Berlin bedeutet das einen Anstieg von rund 100.000 auf 170.000.
- Jedes Jahr erkranken zusätzlich 200 000 Menschen an Demenz.
- Megatrends: Vielfalt in der Pflege, u. a. Migration, Singlehaushalte, sexuelle Orientierung
- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

4

Familienpflegezeitgesetz

- **Pflegeunterstützungsgeld:** erhalten Beschäftigte, die in Akutfällen kurzfristig Pflege organisieren müssen, für zehn Tage Auszeit von ihrer Berufstätigkeit. Vergleichbar mit dem Kinderkrankengeld.
- **Pflegezeit:** Freistellung vom Arbeitgeber für die Pflege eines Angehörigen bis zu 6 Monaten.
- **Rechtsanspruch auf Freistellung:** für Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung für die Dauer von bis zu 24 Monaten, bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche. Gilt für Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten.
- **Begleitung in der letzten Lebensphase:** Rechtsanspruch auf Begleitung schwerstkranker Angehöriger von bis zu drei Monaten

5

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

1. Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um vier Prozent angehoben, um die Preisentwicklung der letzten drei Jahre zu berücksichtigen (Dynamisierung).
2. Anhebung der Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro
 - Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können in Zukunft besser miteinander kombiniert werden. Statt 4 Wochen sind nun bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich.
 - Wer ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld bekommt, kann künftig Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) daneben ohne Anrechnung voll in Anspruch nehmen. Auch Demenzkranke können von dieser Leistung profitieren.

6

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

2. Anhebung der Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro (Fortsetzung von Folie 7)
 - Stärkung niedrighwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote. Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden ausgebaut und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt.
 - Die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen und Pflegehilfsmittel werden erhöht. Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen werden von 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme erhöht. Pflege-WG's können bis zu 16.000 Euro pro Maßnahme erhalten (vorher bis zu 10.228 Euro). Zuschüsse zu Pflegehilfsmitteln, werden von bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro je Monat angehoben.

7

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- 3. Zusätzliche Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Verhältnis 1:20)**
- Die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte kann von bisher rund 25.000 auf bis zu 45.000 Betreuungskräfte erhöht werden. Dafür werden rund 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Die ergänzenden Betreuungsangebote stehen künftig allen Pflegebedürftigen offen.
 - Zuvor waren sie Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (zum Beispiel Demenzkranke) vorbehalten.

8

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- 4. Neue Wohnformen werden besser unterstützt**
- Der Wohngruppenzuschlag wird auf 205 Euro pro Monat erhöht. Zudem gibt es eine Anschubfinanzierung (bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigen, maximal 10.000 Euro insgesamt je Wohngruppe) für die Gründung einer ambulant betreuten Pflege-Wohngruppe.
 - Diese Leistung steht künftig auch Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe 0 (z. B. an Demenz Erkrankten) zur Verfügung.

9

Gesetzesverhandlungen mit der Union

Die SPD hat durchgesetzt:

- Tariflöhne dürfen in Pflegegüteverhandlungen von Kostenträgern nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden
- Für Pflegedienste entfällt die Verpflichtung alternativ zu den pauschalen Komplexleistungen auch Leistungen nach einer Zeitvergütung anzubieten.
- Wir haben eine zeitnahe Evaluierung der neuen Umwidmungsregel der niedrighwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen durchgesetzt. Sie wird spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten durchgeführt.

10

Inhalte des 2. Pflegestärkungsgesetzes

- Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen und mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen fällt weg.
- Kriterium für Pflegebedürftigkeit wird der Grad der Selbständigkeit sein. Der individuelle Unterstützungsbedarf steht im Zentrum.
- Statt drei Pflegestufen soll es künftig fünf Pfleggrade geben.
- Neues Begutachtungsverfahren: Aktivitäten werden in sechs pflegerelevanten Bereichen untersucht. Es werden Punkte vergeben, die den Grad der Selbständigkeit messen.

SPD bleibt am Ball

- **Bürgerversicherung in der Pflege**
- **Daueraufgabe: Verbesserung der Situation der Pflegefachkräfte**
- **Ausbau kommunaler Infrastruktur**
- **Pflegeberatung**



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**